

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail an: recht-post@e-control.at

Kontakt
Mag. Anton Schögl

DW
225

Unser Zeichen
AS-14/2022

Ihr Zeichen
[Ihr Zeichen]

Datum
23.08.2022

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Neuerlassung der Verordnung des Vorstands der E-Control über die Datenerhebung zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch die Landesregierungen und zur Erfüllung der Aufgaben der Regulierungsbehörde (Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung 2022 – EMo-V 2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie, die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft, möchte zum vorliegenden Entwurf einer Verordnung der E-Control über die Datenerhebung zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch die Landesregierungen und zur Erfüllung der Aufgaben der Regulierungsbehörde ("Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung 2022" – EMo-V 2022), folgende Stellungnahme abgeben.

Allgemeines

Die Regulierungsbehörde ist gemäß § 88 Abs. 2 EIWOG ermächtigt, zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben auf den Strommärkten, per Verordnung Anforderungen an Datenmeldungen der Marktteilnehmer festzulegen und den auskunftspflichtigen Personenkreis zu bestimmen. Im vorliegenden Entwurf der EMo-V 2022 sollen die bestehenden Meldepflichten umfassend erweitert werden, wobei diese Erweiterungen teilweise keine Deckung in der gesetzlichen Grundlage für die Verordnungs-Ermächtigung gemäß § 88 Abs 2 EIWOG 2010 haben. Weiters wurden im vorliegenden Entwurf mehrere Meldepflichten ergänzt. Generell ist festzuhalten, dass die vorgesehenen zusätzlichen Meldepflichten einen Mehraufwand in der Bearbeitung und Durchführung der Meldungen für alle Meldepflichtigen bedeuten. Die erweiterten Abfragedetails sollten grundsätzlich einen Mehrwert bieten, mit der Datenstruktur aus Netzbetreibersicht übereinstimmen und in den Datensystemen verfügbar sein. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass überbordende Abfragedetails ohne wirklichen Mehrwert unseres Erachtens zu vermeiden sind. Es ist zu hinterfragen, ob diese

zusätzliche Datenerhebung tatsächlich den erhofften Effekt (Transparenz, Wettbewerbsbelebung, etc.) bringen kann. Zu kritisieren ist insbesondere die Anhebung der Frequenz der Meldungen im Monatsrhythmus. Dies würde zu erheblichem Mehraufwand bei allen betroffenen Meldepflichtigen führen.

Weiters halten wir fest, dass Marktteilnehmer aufgrund anderer bestehender Meldeverpflichtungen Daten an Bilanzgruppenverantwortliche, E-Control, Statistik Austria etc. melden müssen. Im Sinne einer effizienten, kostengünstigen und inhaltlich richtigen Datenbereitstellung ist es zwingend geboten, bereits vorhandene Daten dort abzufragen, wo sie schon vorrätig sind, um Mehrfachmeldungen mit den bekannten Problemen der Datenrichtigkeit zu verhindern.

Die bereits in der alten Verordnung verwendeten „Verbrauchergruppen“ erweisen sich in der Praxis nicht als sinnvoll, da diese Informationen in den Systemen größtenteils nicht vorgehalten werden. Wesentlich sinnvoller erscheint in diesem Zusammenhang eine Klassifizierung nach den Standardlastprofilen bzw. LPZ.

Bei den Meldepflichten für Versorger kommt neu hinzu, dass neben den Preisen auch viele unternehmerisch sensible Daten abgefragt werden sollen wie beispielsweise die Anzahl der Anträge und tatsächlich abgeschlossenen Ratenzahlungsvereinbarungen samt durchschnittlicher Höhe, effektiver Verzinsung, durchschnittliche Höhe der Nachzahlungen, die Anzahl der Vertragsauflösungen samt Kündigungsgrund, die Anzahl der veranlassten Abschaltungen, etc. Die Erhebung im jetzt vorgesehenen Ausmaß bedeutet für die Unternehmen massiven Mehraufwand, der in keinem Verhältnis zu den dadurch zu erwartenden Auswertungen und Verwendung der Daten steht. Eine solche überbordende Meldeverpflichtung zu Ratenzahlungsvereinbarungen ist gesetzlich nicht gedeckt. Wir lehnen die vorgesehenen Meldeverpflichtungen daher entschieden ab.

Im Rahmen des vorliegenden Begutachtungsentwurfs wurden auch für die Erzeuger zusätzliche Meldungen vorgesehen, welche sich inhaltlich stark an jenen der E-EnLD-VO 2017 sowie der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 orientieren. Dabei wurden aber gerade erst eingeführte Änderungen bei der E-EnLD-VO 2017 – wie z.B. die täglichen Speichermeldungen nach § 3 Abs 1 E-EnLD-VO 2017 gegenüber wöchentlich vorgesehenen gem. § 6 Abs 2 EMO-V – nicht übernommen. Zudem wurden teilweise zusätzliche Meldeinhalte wie in § 6 Abs. 5 und 6 EMO-V eingeführt.

Wir sehen daher den Bedarf einer Harmonisierung bzw. Abstimmung der unterschiedlichen Meldevorgaben, da es durch die verschiedenen Umfänge, Inhalte, Schwellwerte, Adressaten, etc. neben der deutlichen Erhöhung des Aufwandes auf Seiten der Melder und Empfänger zudem zu einer Risikoerhöhung der Fehl- und Falschmeldungen kommen kann.

Für die Datenübermittlung der Jahreseerhebung ist der Abgabetermin 15. Februar grundsätzlich zu überdenken, da die Datenverfügbarkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben ist und valide Daten frühestens im März verfügbar sind. Aus diesem Grund schlagen wir als einheitlichen Abgabetermin für die Jahreseerhebung den 31. März vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1 Z 9 (Begriffsbestimmungen)

In den Begriffsbestimmungen sollte klargestellt werden, ob der Begriff „Gesamtlast“ inklusive oder exklusive Netzverlusten zu verstehen ist. Diese Klarstellung soll Fehler oder unterschiedliche Datenübermittlungen vermeiden.

§ 2 (Netzbetreiber)

Zu § 2 Abs. 1:

Die gegenüber der bisherig gültigen EMO-V 2017 erweiterte monatliche Abfrage stellt aus Netzbetreibersicht einen erheblichen Mehraufwand dar. Zudem ist dabei zu beachten, dass es aufgrund der monatlichen Meldeintervalle nachträglich zu Änderungen kommen kann.

Zu § 2 Abs. 1 Z 2:

Die in der bestehenden Verordnung nur jährlich zu erfolgende Meldung der in § 2 Abs. 1 Z 2 vorgesehenen Daten soll nunmehr ebenfalls monatlich erfolgen. Der Zweck und der Mehrwert für diese Ausweitung des Meldeintervalls ist nicht erkennbar.

Zu § 2 Abs. 1 Z 3:

Der Netzbetreiber kann nur die von ihm selbst versandten letzten Mahnungen gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 20210 erfassen. Derartige Mahnungen werden nur in jenen Geschäftsfällen versendet, bei denen der Lieferant den Kunden nicht über das Vorleistungsmodell abrechnet, d.h. nur in den Fällen der getrennten Rechnungslegung. Da das Vorleistungsmodell im Markt von der Mehrheit der Lieferanten in der Praxis angewendet wird, hat die in Ziffer 3 vorgesehene Meldung keine besondere Aussagekraft.

Zu § 2 Abs. 1 Z 5:

Es ist völlig unklar, welchen Informationsgehalt die Auftrennung der Meldung nach Lieferanten haben soll, wenn der Netznutzungsvertrag durch den Kunden verletzt wird. Dies bedeutet nur einen Mehraufwand in der Erfassung und Meldung der Daten.

Zu § 2 Abs. 1 Z 6:

Die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Z 5 gelten auch für die Erhebung nach Ziffer 6 – welchen Zweck hat eine Auftrennung der Meldung nach Lieferanten?

Zu § 2 Abs. 2:

Es sollen jährliche Meldungen zu den Erhebungsstichtagen 30.06. und 31.12. im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energiegemeinschaften vorgesehen werden. Abgesehen davon, dass der vorgesehene Meldeumfang überzogen ist und keine gesetzliche Grundlage hat, wird in den Erläuterungen auf Energiegemeinschaften (Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare Energiegemeinschaften) allgemein hingewiesen, der Text der Verordnung bezieht sich ausdrücklich auf Erneuerbare Energiegemeinschaften. Sind gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen und Bürgerenergiegemeinschaften nicht zu erfassen? Wie erfolgt die „Trennung“ – nach der im Markt vergebenen EC-Nummer (GC, RC, CC)? Gegebenenfalls, wie soll dies bei GC durchgeführt werden (ein Betreiber kann mehrere gemeinschaftliche

Erzeugungsanlagen betreiben!)? Es sollte darauf geachtet werden, dass die abgefragte Detailtiefe einen tatsächlichen Mehrwert bietet und überbordende Abfragedetails unseres Erachtens zu vermeiden sind.

Zu § 2 Abs. 2 Z 1:

Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Umfang der Auswertungen und die Kombination der Datenabfragen (zum Beispiel: Lieferantenwechselprozesse mit Prozessen zu Energiegemeinschaften) derzeit EDV technisch nicht umgesetzt sind. Diese Auswertungen bedürfen einer längeren Umsetzungsfrist und sind auch auf Grund des hohen Aufwandes bezüglich des Mehrwertes zu hinterfragen.

Zu § 2 Abs. 2 Z 2:

Es ist anzumerken, dass die Formulierung unseres Erachtens unklar ist. Es ist nicht klar, welche Endverbraucher hier gemeint sind. Alle Abfragen sollten auf Zählpunktsebene erfolgen, alle Marktprozesse bei Energiegemeinschaften erfolgen auf Zählpunktsebene.

Zu § 2 Abs. 2 Z 3:

Im Hinblick auf die vorgesehene Erfassung der Anzahl der teilnehmenden Speicheranlagen wird darauf hingewiesen, dass es aktuell keine gesetzliche Regelung über Speicheranlagen im EIWOG 2010 gibt. Aus der Praxis heraus kann es sich bei derart erfassten Speichereinheiten ausschließlich um „Stand-Alone-Speicher“ handeln (auch „Quartierspeicher“ genannt). Das sind Speicher mit dem einzigen Zweck, die gespeicherte Energie zu einem späteren Zeitpunkt wieder abzugeben. Im Gegensatz zu integrierten Speichern innerhalb von Kundenanlagen, bei denen vorrangig gespeichert wird, um zu einem späteren Zeitpunkt selbst zu verbrauchen.

Zu § 2 Abs. 3:

Gemäß Entwurf sollen die Daten getrennt nach Erneuerbaren-Energiegemeinschaften erhoben werden. In Bezug auf gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen und Bürgerenergiegemeinschaften siehe unsere Anmerkungen zu § 2 Abs. 2 sinngemäß.

Zu § 2 Abs. 3 Z 1:

Die Formulierung ist ungenau, es geht nicht klar hervor, ob damit die Zuweisung oder die Eigendeckung verstanden wird. Um diese Summierungen durchführen zu können müssen neue Programmschritte (Summenprofile nach definierten Profilen) innerhalb der EDM Systeme aufgebaut werden, welche die Eigendeckungsanteile aller Teilnehmer "Verbrauch" aller Erneuerbaren-Energiegemeinschaften getrennt nach Verbrauchskategorien summieren. Dies ist derzeit nicht vorgesehen. Im Übrigen werden in Abs. 3 Mehrfachlieferungen von Daten an die Behörde angeordnet, ohne dass diese einen ersichtlichen Mehrwert haben.

Zu § 2 Abs. 3 Z 2:

Um diese Summierungen durchführen zu können müssen neue Programmschritte (Summenprofile nach definierten Profilen) innerhalb der EDM Systeme aufgebaut werden, welche den Überschuss aller Teilnehmer "Erzeuger" aller Erneuerbaren-Energiegemeinschaften getrennt nach Verbrauchskategorien summieren. Dies ist derzeit nicht vorgesehen!

Zu § 2 Abs. 3 Z 3:

Um diese Summierungen durchführen zu können müssen neue Programmschritte (Summenprofile nach definierten Profilen) innerhalb der EDM Systeme aufgebaut werden, welche den Restnetzbezug aller Teilnehmer "Verbrauch" aller Erneuerbaren-Energiegemeinschaften getrennt nach Verbrauchskategorien summieren. Dies ist derzeit nicht vorgesehen.

Zu § 2 Abs. 3 Z 4:

Derzeit gibt es keine Verknüpfung der Lieferantenwechselprozesse mit den "aktiv" Zeitscheiben der Zugehörigkeit zu einer Energiegemeinschaft zusätzlich getrennt nach Verbraucherkategorien. Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber sagt, Teilnehmer an Energiegemeinschaften haben die freie Lieferantenwahl. Demnach muss im Lieferantenwechselprozess auf Energiegemeinschaften keine Rücksicht genommen werden. Auch stellt sich die Frage, ob die Meldung der durchgeführten Lieferantenwechsel für Energiegemeinschaften generell erforderlich ist, da die Anzahl der Lieferantenwechsel getrennt nach Verbraucherkategorien ohnehin monatlich abgefragt wird, unabhängig davon ob ein Zählpunkt an der Energiegemeinschaft teilnimmt.

Zu § 2 Abs. 3 Z 5:

Die normierte Anzahl der jeweils aufgenommenen und ausgeschiedenen teilnehmenden Zählpunkte ist bereits grundsätzlich in Abs. 2 Z 1 enthalten. Für die Trennung nach Erneuerbaren-Energiegemeinschaften müssen Auswertemöglichkeiten wie im Lieferantenwechselprozess erst geschaffen werden. Das benötigt einen entsprechenden Umsetzungszeitraum.

Zu § 2 Abs. 4:

Die gegenüber der bisherig gültigen EMO-V 2017 erweiterte Abfrage stellt einen erheblichen Mehraufwand aus Netzbetreibersicht dar.

Zu § 2 Abs. 4 Z 7:

Die Unterscheidung nach dem Grund ist derzeit noch gar nicht möglich, hier müsste erst eine technische Umsetzung in den IT-Systemen erfolgen. Entsprechender zeitlicher Vorlauf vor der ersten Abfrage ist notwendig. Die Detailierung der Ablehnungsgründe ergibt jedoch nur einen Mehraufwand in der Erfassung und keinen Mehrwert – sie sollte daher gestrichen werden.

Zu § 2 Abs. 6:

In § 2 Abs. 6 werden zu den bisher geforderten Zählpunkten für Verbraucher nunmehr neu auch die Zählpunkte der Einspeiser getrennt nach Lieferanten und Verbraucherkategorien abgefragt. In diesem Zusammenhang ist bei der konkreten Abfrage darauf zu achten, dass Verbrauchs- und Einspeise-Zählpunkte im Abfrageformular getrennt einzugeben sind, um Unklarheiten zu vermeiden und eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen.

Zu § 2 Abs. 7 und Abs. 8:

Grundsätzlich ist die Abfrage gemäß § 2 Abs. 7 und Abs. 8 betreffend Versorgungsunterbrechung in Ordnung. Für die Datenübermittlung ist der Abgabetermin 15. Februar allerdings zu überdenken, da die Datenverfügbarkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben ist und belastbare Daten frühestens Ende März verfügbar sind.

Zu § 2 Abs. 9 und Abs. 10:

Diese Datenanforderungen sind ident der Anforderungen in der E-EnLD-VO § 2 Abs. 2 und 3.

Zu § 3 Z 1 und 2 (Regelzonenführer)

In Bezug auf die Meldung von „Gesamtlast“ und „Gesamterzeugung“ ist seitens des Regelzonenführers darauf hinzuweisen, dass diese Daten nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Datenqualität geliefert werden können. Die genannten Daten werden vom Regelzonenführer nicht selbst berechnet.

§ 5 (Lieferanten)

Die gegenüber der bisherig gültigen EMO-V 2017 erweiterte monatliche Abfrage stellt aus Lieferantensicht einen erheblichen Mehraufwand dar. Vor allem die halbjährlichen Themen (Energiepreise) benötigen umfangreiche Vorarbeiten (bilanzielle Abgrenzung, Nachbearbeitung, Reporting, etc.), die in diesem kurzen Zeitfenster nur schwer möglich sind. Ergänzend zu den allgemein erwähnten Themen (z.B. Ratenzahlungsvereinbarung, sensible Daten) ist Folgendes festzuhalten.

Zu § 5 Abs. 1 Z 1:

Die in der bestehenden Verordnung nur jährlich zu erfolgende Meldung der in § 5 Abs. 1 Z 1 vorgesehenen Daten soll nunmehr ebenfalls monatlich erfolgen. Der Zweck und der Mehrwert für diese Ausweitung des Meldeintervalls ist nicht erkennbar.

Zu § 5 Abs. 1 Z 2 – 6:

Hier handelt es sich um neue Meldepflichten auf Monatsbasis. Diese zusätzlichen Meldepflichten sollten monatlich erfolgen, was den Aufwand bei der Erfüllung der Meldepflichten für die Lieferanten in unzumutbarer Weise erhöht. Im Sinne der Schaffung der Möglichkeit einer fristgerechten Erfüllung der geforderten Daten und der Praxistauglichkeit wird vorgeschlagen, für diese monatlichen Meldungen eine halbjährliche Meldung zu bestimmten Stichtagen vorzusehen, für das 1. Halbjahr (01.01. – 30.06.) der 15.08. und für das 2. Halbjahr (01.07. – 31.12.) der 15.02.

§ 6 (Erzeuger)

Allgemein ist darauf zu verweisen, dass § 88 Abs. 2 EIWOG 2010 eine Meldeverpflichtung von Erzeugern nicht vorsieht, die gesetzliche Grundlage für die Erzeugermeldungen nach der EM-V-2022 ist daher zu hinterfragen.

Zu § 6 Abs. 2 Z 1:

Diese Daten werden an die E-Control und APG aufgrund E-EnLD-VO 2017 § 3 Abs. 1 bereits gemeldet. Nach der E-EnLD-VO 2017 – Novelle 2022 wurde diese Meldung mit

1.8.2022 von einer wöchentlichen Meldung (jeden Donnerstag) auf eine tägliche Meldung umgestellt. Laut der E-Mo-V 2022 müsste diese Meldung wieder wöchentlich erfolgen.

Zu § 6 Abs. 3 Z 1-5:

Diese Daten werden an die E-Control im Rahmen der E-EnLD-VO 2017 gemäß § 4 Abs. 1 Z 1-5 bereits monatlich gemeldet. Wie soll eine weitere VO mit gleichem Inhalt verstanden werden?

Zu § 6 Abs. 6 Z 1-4:

Diese Daten sind in der Monatsmeldung an die E-Control bereits enthalten und werden somit im Rahmen der Erfüllung von E-EnLD-VO 2017 gemäß § 5 Abs. 5 Z 1-4 bereits umgesetzt.

Zu § 6 Abs. 6 Z 5-6:

Aus der vorgeschlagenen Erweiterung des auskunftspflichtigen Personenkreises sollen keine zusätzlichen Belastungen für die Marktteilnehmer entstehen. Es sollen neue Meldepflichten für Erzeuger hinsichtlich Bilanzgruppenzugehörigkeit und präqualifizierter Leistung des Kraftwerks zur Erbringung von Regelreserve je Regelreserveart eingefügt werden. Unseres Erachtens sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass auch aus der operativen Durchführung dieser Erhebungen keine zusätzlichen Belastungen für Marktteilnehmer resultieren. Wir regen dazu an, sicherzustellen, dass die Datenerhebungen - wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf ausgeführt - immer nur einmal mittels gemeinsamer Erhebungsformulare durchgeführt werden und diese Daten anschließend von der Regulierungsbehörde intern der jeweiligen Verwendung (Monitoring, Energielenkung, Statistik) zugeführt werden.

§ 9 (Datenformate, Verfahren der laufenden Datenerhebung)

§ 9 E-Mo-V 2022 sieht – wie schon bisher – die elektronische Übermittlung der von der E-Control vorgegebenen Formate vor. Die Auswertungen der neuen bzw. zusätzlichen Monats- bzw. Halbjahresmeldungen der Daten machen Anpassungen in den IT-Systemen erforderlich. Für eine zeitgerechte Umsetzung sollten die neuen Muster für die entsprechenden Abfrageformulare den Marktteilnehmern rechtzeitig vor dem geplanten Inkrafttreten der E-Mo-V 2022 zur Verfügung gestellt werden.

Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn die im vorliegenden Begutachtungsentwurf vorgesehenen verschärften und zusätzlichen Meldepflichten, die teilweise auch Mehrgleisigkeiten zu anderen Meldeverpflichtungen darstellen, nochmals auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden würden. Der dadurch entstehende Mehraufwand für die Unternehmen ist nicht zu unterschätzen und durchaus als massiv zu bewerten, gerade auch im Hinblick auf notwendige Anpassungen der IT-Systeme.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung der oben genannten Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwa 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 27.500 MW. Insgesamt wurden im Jahr 2021 rund 70 TWh Strom erzeugt, davon rund 75 Prozent aus erneuerbarer Energie.